



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail

MWV

Mineralölwirtschaftsverband e.V.

AFM+E

Aussenhandelsverband für

Mineralöl und Energie e.V.

UTV

Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

AVE

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels

BDI

Bundesverband der Deutschen Industrie

BGA

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

DIHK

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DSL

Deutscher Speditions- und Logistikverband

BETREFF **Zusammenlagerung von Unions- und Nicht-Unionswaren in der vorübergehenden Verwahrung**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **Z 0601-2017.00001-DV.A.2** (bei Antwort bitte angeben)



DIREKTION V
Allgemeines Zollrecht

BEARBEITET VON:
Lars Tamcke

DIENSTORT:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

TEL 040 42820 - 2643
FAX 040 42820 - 2547
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DV.GZD@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg
www.zoll.de

DATUM: 29. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht immer stehen den Betrieben separate Entladetanks oder -silos zur Verfügung, so dass es zu einem unzulässigen Vermischen von Unions- und Nicht-Unionswaren in der vorübergehenden Verwahrung kommen kann. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die Zusammenlagerung von Massengütern (z.B. Mineralölen), die sowohl den Status von Unions- als auch Nicht-Unionswaren haben, in der vorübergehenden Verwahrung unzulässig sei, da dies eine buchmäßige Trennung erfordere, die gem. Art. 177 UZK-DA nur in einem Zolllager bewilligt werden darf. Begründet wird diese Auffassung damit, dass in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (SumA) – anders als im Zolllagerverfahren – für eine buchmäßige Trennung und Überwachung regelmäßig keine ausreichenden Daten enthalten sind.

Im Umkehrschluss ist demnach eine Zusammenlagerung von Unions- und Nichtunionswaren in der vorübergehenden Verwahrung zulässig, wenn bereits in der SumA der achtstellige KN-Code angegeben ist, wodurch eine buchmäßige Trennung möglich ist. Da in der SumA kein separates Feld für die Angabe des KN-Codes zur Verfügung steht, ist dieser im Feld Warenbeschreibung zu vermerken.

Die gemeinsame Lagerung ist jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen die Waren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sind und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen.

Ich bitte, bis zum 1. August 2017 das Verfahren umzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe ich die Zollstellen angewiesen, auf abgabenrechtliche Konsequenzen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kuhr